

*Wochen jährlich an Ausbesserung der Wuhren verwenden, mithin den Feldbau versäumen muss. Hierüber liessen sich wichtige Dissertationen schreiben».* (JBL 1 S. 134).

In Österreich begann man bereits 1792 im untersten Rheinlaufe mit Parallelwuhren ein festes Rinnsal zu schaffen, in der Nachbarschaft St. Gallen ging nicht mehr allzuviel, bis 1837 ein «Wuhrprovisorium gegenüber Liechtenstein und Graubünden» die Rheinbreite mit 120 m festlegte und 1847 der eigentliche Rheinwuhrvertrag zustande kam.

Das Abkommen von 1837 legte fest, dass Bauten jeglicher Art am Fluss nur mit Einverständnis des anderen Staates vorgenommen werden durften. Jedes Jahr hatte eine Besichtigung stattzufinden, bei der die notwendigen Uferbauten festgesetzt wurden. Da der unregelmässige Verlauf des Flussbettes die Hauptursache der Versumpfung der im Bereich des Rheins liegenden Güter war, wurde der Abstand für die Uferbauten auf 400 Fuss und für die Binnendämme auf 700 Fuss festgelegt. Der Bau von Wuhrköpfen, welche den Lauf des Flusses an das gegenseitige Ufer lenkten, wurde verboten und die schon bestehenden sollten nach Möglichkeit unschädlich gemacht werden. Mit diesen Verträgen wurde das Doppelwuhrsystem mit Mittelgerinne, überflutbaren Innenwuhren und durch Binnendämme abgeschlossene Vorländer eingeführt. So baute man beidseitig, in der Schweiz seit 1862 sehr rasch, in Liechtenstein fehlte jedoch das Geld, und viele Arbeiten mussten noch im Frondienst oder als Abgeltung für den Nutzen am Gemeindeboden getan werden, wobei die Opferwilligkeit und die grossen Leistungen der Rheingemeinden *«rühmend anerkannt werden müssen»* (JBL 3, 6, Landtagsberichte).

*«Die Erkenntnis, dass in diesem Kampfe ums Dasein mit voller Energie und in rascherem Tempo als bisher gearbeitet werden müsse, war allgemein durchgedrungen, und es bleibt ein rühmendes Zeugnis für die Arbeitslust und die Leitungsfähigkeit unseres Volkes, dass man frisch ans Werk ging und trotz der Überbürdung Klagen selten waren.»*

Der Landtag bewilligt 1880 zur Erhöhung und Verstärkung der Rheindämme einen Landesbeitrag von 7000 fl. Es wurde dabei die Bedingung gemacht, dass die Arbeiten im Versteigerungswege an möglichst kleine Parteien zu vergeben seien, um eine grössere Beteiligung der arbeitssuchenden Bevölkerung zu ermöglichen. Parallel zu diesen Arbeiten ging die Riedentwässerung. Nach dem katastrophalen Hochwasser von 1868 verliess die Schweiz das Doppelwuhrsystem – trotz Protest Liechtensteins – und baute nur noch die Hochwuhre aus. Österreich ging bald auch dazu über. In Liechtenstein ging man erst ab 1878 zum alleinigen Ausbau der Hochwuhre über und brachte diese um die Jahrhundertwende (1903) auf die gleiche Höhe wie die schweizerischen. Sie hatten nun eine durchschnittliche Höhe von 7 Metern. Rund 30 Jahre hatte man an den Hochwuhren gebaut! Liechtenstein war durch das einseitige vertragwidrige Vorgehen der Schweiz im Hochwuhrbau ab 1868 in Gefahr geraten. Es hatte von 1856 bis 1879 zum Zeitpunkt, als es den Aufbau des Binnendamms parallel zu den Hochwuhren fallen liess und wie die Schweiz zum Hochbau der Wuhre überging, über eine Million Gulden für Rheinbauzwecke aufgewandt. Die Hälfte davon auf Korrektions-Grundbauten. Die sieben folgenden Jahre (1873 bis 1879) verschlangen ebensoviel Geld. Im Jahre 1872 wurde nämlich am schweizerischen Ufer die Erstellung der Hochwuhre mit einer Hast betrieben, welche unser Land in die grösste Gefahr versetzte. Die Wuhre hatten